## Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/21/044 öffentlich

## Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Organisationseinheit:	Datum
Bürgeramt	07.05.2021
Bearbeiter:	Verfasser:
Torsten Gromm	

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
20.0.0.90	Sitzungstermine	<b>2</b> / . •
Wirtschafts-, Tourismus- und		
Umweltausschuss der Stadt Klütz		Ö
(Vorberatung)		
Finanzausschuss der Stadt Klütz		Ö
(Vorberatung)		U
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt:

Von den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft-, Tourismus- und Umwelt der Stadt Klütz wurde angeregt, für die nicht an den Automaten entrichtete Strandgebühr eine Nachlösegebühr zu erheben. Da die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz eine Nachlösegebühr nicht vorsieht, ist es erforderlich, die Nachlösegebühr mit in die Satzung aufzunehmen.

Der Erwerb einer Strandkarte an den Strandkartenautomaten ist zurzeit nur mit Münzgeld möglich. Daher empfiehlt die Verwaltung von einer Einführung einer Nachlösegebühr zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Es ist vor Einführung einer Nachlösegebühr begehrenswert, die Gebührenautomaten der Stadt Klütz im touristischen Bereichen mit einen Kartenleser nachzurüsten. Somit haben dann alle Benutzer die Möglichkeit, die Strandgebühren auch bargeldlos zu entrichten.

Die Kosten für diese Nachrüstung belaufen sich auf ca. 27.000,00 Euro für alle vorhandenen Strand- und Parkgebührenautomaten im Bereich der Stadt Klütz. Ein weiterer Vorteil bei der Nachrüstung der Gebührenautomaten mit Geldkartenleser ist die dann zur Verfügung stehende Auswertungsmöglichkeit der einzelnen Gebührenautomaten hinsichtlich der einzelnen Transaktionen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel wird beauftragt die erforderlichen finanziellen Mittel für die Nachrüstung der Strand- und Parkplatzgebührenautomaten im Nachtragshaushalt der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2021 / im Haushalt der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2022 einzustellen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)				
Ausrüstung der Gebührenautomaten mit Kartenleser für EC-Cash Zahlungen				
Х	Finanzierungsmittel werden im Nachtragshaushalt eingeplant.			
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:			
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:			
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen			
	unvorhergesehen <u>und</u>			
	unabweisbar <u>und</u>			
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):			
Deckung gesichert durch				
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:			
	Keine finanziellen Auswirkungen.			

## Anlage/n:

1	Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz öffentlich
---	--

## Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom \_\_.\_.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), der §§ 1. 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_. 2021 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

## § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Für Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird ebenfalls keine Gebühr erhoben

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom\_\_\_\_.\_\_.2021

# § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort an den technischen Einrichtungen (Strandgebührenautomaten oder per App) zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen sind.
- (2) Die Gebührenschuld für Sondernutzungen entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

## § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 Euro.
- (2) Personen ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 Euro / pro Person erwerben.
- (3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 Euro erwerben. Sie Familienkarten ist für 3 zahlungspflichtige Personen gültig.
- (4) Gebühren für Sondernutzung:

1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro m² und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro pro Tag
3.	Ausstellen eines Standkorbes	
3.1.	gewerblich	15,00 Euro monatlich
3.2.	privat	10,00 Euro monatlich
4.	Surfschule / Surfbrettvermietung	0,50 Euro m² und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige	0,50 Euro m² und Tag
	Angebote mit Wasserfahrzeugen	
6.	Veranstaltungen	25,00 Euro bis 10.000,00 Euro

(5) Für eine nicht an einer technischen Einrichtung entrichteten Gebühr, wird von der Stadt Klütz beauftragten Person eine Nachlösegebühr in Höhe von \_\_\_\_, Euro erhoben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Niutz, 2021	
Jürgen Mevius Bürgermeister	-Dienstsiegel-

2024

1/1/54-

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom\_\_.\_\_.2021

